



Elterninformationen

I. Krankheit

- Bei Krankheit der Kinder sollte die Schule sofort persönlich oder telefonisch benachrichtigt werden. **05306 / 4555 (AB vorhanden)**
- Die Schule ihrerseits wird bei Eltern nachfragen, wenn sie keine Informationen bei Abwesenheit eines Schulkindes erhält.
- Telefonnummern müssen immer aktuell sein!
- Für Notfälle muss die Schule wissen, wie die Eltern oder Betreuungspersonen erreichbar sind.

II. Gewalt

Definition des Begriffes „Gewalt“

- bewusst oder unbewusst verursachte körperliche Verletzungen, die Schmerzen verursachen
- verbale und nonverbale Beleidigungen eines anderen
- absichtliches Beschädigen oder Beschmutzen von Gegenständen

Reaktionen auf Gewalttätigkeiten

- den Vorgang unterbrechen, klären, die betroffenen Schüler trennen
- Information an KlassenlehrerIn
- Gespräche je nach Sachlage (SchülerInnen, Klasse, Eltern, Streitschlichtern, Beratungslehrerin)

III. Konsequenzen

Mögliche Erziehungsmittel "pädagogische Einwirkungen"

- Mündliche Zurechtweisung ggf. verbunden mit einer schriftlichen Mitteilung an die Erziehungsberechtigten
- „Pausenverbot“ (Pause auf der Bank vor dem Lehrerzimmer verbringen)
- Sicherstellung gefährlicher oder störender Gegenstände
- Anfertigen einer passenden, aktiven Sonderarbeit, Bezug zur Schulordnung
- Verweis aus dem Klassenraum, Teilnahme am Unterricht einer anderen Klasse
- Ausschluss von Klassen- oder Schulveranstaltungen, wenn Störung durch das Kind erwartet wird
- Wiedergutmachung des Schadens, Gespräch mit Geschädigtem

Die Anwendung eines der o. g. Erziehungsmittel wird im Klassenbuch aktenkundig gemacht.

Mögliche Ordnungsmaßnahmen (§ 61 Abs. 3 NschG)

- Ausschluss vom Unterricht in einem oder in mehreren Fächern oder ganz oder teilweise von dem den Unterricht ergänzenden Förder- oder Freizeitangebot bis zu einem Monat
- Überweisung in eine Parallelklasse (Zustimmung der Schulleitung!)
- Ausschluss vom Unterricht sowie von dem den Unterricht ergänzenden Förder- und Freizeitangebot bis zu drei Monaten

- Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform (Genehmigung der Schulbehörde!)
- Eilmaßnahme: Wenn wegen der Schwere des Falles eine sofortige Reaktion der Schule erforderlich ist, kann die Schulleitung den sofortigen Ausschluss vom Unterricht für einige Tage ggf. bis zur Sitzung der Klassenkonferenz verhängen.

Diese KONSEQUENZEN beziehen sich nur auf solche Vorkommnisse, die während der Schulzeit, auf dem Schulgelände, im Schulgebäude oder bei Schulveranstaltungen passieren. Bei wiederholten groben Verhaltensverstößen an der BUSHALTESTELLE oder während der BUSFAHRT werden mit dem Landkreis Wolfenbüttel und den Busbetrieben folgende Maßnahmen abgestimmt:

- Androhung vom Ausschluss der Schülerbeförderung bis zu 1 Woche
- Ausschluss der Schülerbeförderung bis zu 1 Woche

IV. Hilfen

- Beratungslehrerin Frau Klages-Celik, Tel. 05306 / 4555 (Sekretariat Schule)
- Schulsozialarbeiterin Frau Koch Tel. 0151 / 54854233
- Erziehungsberatungsstelle Wolfenbüttel, Tel. 05331/84186
- Jugendamt Wolfenbüttel, Tel. 05331/84364

V. Parkplatzregelungen

- Kein Kind darf durch das Verhalten der Erwachsenen gefährdet werden, deshalb ist der Parkplatz nur für das Schulpersonal bestimmt. (Die Schüler/innen dürfen ihn nicht betreten!)
- Eltern halten und parken während der Schulzeit ausschließlich auf dem Parkstreifen vor der Schule (nicht an der Bushaltestelle!).
- Auf dem Schulgelände ist das Rauchen verboten.